

**Dr.rer.nat. Aleksandra Heitland**

Diplom – Biologin

**Heilpraktikerin**

Im Heidkampe 120 30659 Hannover

Tel.: 0511 – 6497096 Fax: 0511 – 9675506

## Patienteninformation und Behandlungsvertrag

Heute wurde ich von Frau Dr. Aleksandra Heitland darauf aufmerksam gemacht, dass es mitunter erhebliche Unterschiede zwischen der Rechnungsstellung gibt und dem, was Kostenträger bereit sind zu erstatten.

Das GebüH (Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker) ist keine Gebührentaxe, sondern lediglich ein Verzeichnis der durchschnittlich üblichen Vergütungen aus dem Jahre 1985, welches als Berechnungshilfe bei der Rechnungserstellung dient. Heilpraktiker sind in der Gestaltung Ihres Honorars frei und nicht an die GebüH gebunden, da es sich hier um ein Gebührenverzeichnis und keine Gebührenordnung handelt.

Die Höhe der Vergütung ist der freien Vereinbarung zwischen Heilpraktiker und Patient überlassen.

Für die korrekte und für Sie transparente Abrechnung wird ein Behandlungsvertrag im Sinne der Nach § 611 BGB zwischen Ihnen (Patient/-in) und mir (Heilpraktikerin) geschlossen. Die Gewährung der Vergütung ist nicht von einem Heilerfolg abhängig, es besteht jedoch für den Heilpraktiker die Verpflichtung zu einer gewissenhaften Behandlung unter Beachtung der Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht. Ich lege Wert auf Kostentransparenz. Lesen Sie sich die folgenden Informationen bitte aufmerksam durch!

Gesetzliche Krankenkassen übernehmen in der Regel keine Heilpraktikerkosten.

**Gesetzlich versicherte Patienten sind daher immer Selbstzahler.**

---

Ort, Datum

Unterschrift

**Dr.rer.nat. Aleksandra Heitland**

Diplom – Biologin

**Heilpraktikerin**

Im Heidkampe 120 30659 Hannover

Tel.: 0511 – 6497096 Fax: 0511 – 9675506

## **Für privat versicherte Patienten**

Die Erstattung von Heilpraktikerleistungen und Laboruntersuchungen hängt bei Privatversicherten von den geschlossenen Versicherungsverträgen ab. Bitte erkundigen sich vorab bei Ihrer privaten (Zusatz-) Versicherung nach den Erstattungsmodalitäten!

Da das Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker aus dem Jahre 1985 stammt und die Praxis- und Lebenshaltungskosten seitdem gravierend gestiegen sind, wird es auch hier Differenzen geben. Ich berechne grundsätzlich die Höchstbeträge des GebüH.

Dort, wo sich aus der Rechnungsstellung anhand von GebüH-Ziffern keine Abrechnungsmöglichkeit von erbrachten Leistung ergibt, setze ich gemäß dem Hufeland- Leistungsverzeichnis oder der GOÄ sogenannte Analogziffern an. Deren Erstattung fällt in den Ermessensspielraum der Versicherungen. Die Erstattung von Heilpraktikerleistungen und Laboruntersuchungen hängt bei Privatversicherten von den geschlossenen Versicherungsverträgen ab.

Sind Ihre tatsächlichen Behandlungskosten laut Honorarvereinbarung nicht durch die GebüH- Ziffern oder analoge Abrechnungsmöglichkeiten abgedeckt, bekommen Sie über den Überhang (Mehrbetrag) von mir eine gesonderte Rechnung laut der mit Ihnen geschlossenen Honorarvereinbarung (Behandlungsvertrag) mit Stand 11.2015.

Die Honorarabrechnung ist in jedem Falle durch Sie zu begleichen, unabhängig von der Erstattungsfähigkeit der Rechnung bei Ihrer KV.

Beim Finanzamt ist die Anerkennung von Heilpraktikerkosten als außergewöhnliche Belastung u. a. vom Einkommen und der familiären Situation abhängig. Benötigen Sie eine Bescheinigung für Ihr Finanzamt, sprechen Sie mich bitte am Jahresende an, damit ich Ihnen eine Bescheinigung über von Ihnen geleisteten Zahlungen ohne Diagnosen ausstellen kann. Bei Fragen dazu stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Die zu erwartenden Behandlungskosten haben Sie in meiner Honorarvereinbarung gelesen, verstanden und akzeptiert.

---

Ort, Datum

Unterschrift